



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Feuerwehrreglement

vom 3. Dezember 2004

Feuerwehr-Reglement

Die Einwohnergemeinde Eggiwil, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgabe der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Art. 3

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

Art. 6

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Fachleute

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigen
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und- daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit persönlich zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Besuch der Übung ist obligatorisch.</p> <p>² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.</p> <p>³ Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Krankheit und Unfallb) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,c) Schwangerschaft,d) begründete Ortsabwesenheit: Militär, ausüben eines öffentlichen Amtes, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,e) andere wichtige Gründe. <p>⁴ Unentschuldigtes versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.</p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerwehrkommandant	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.</p> <p>² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz des Sonderstützpunktes	<p>Art. 14</p> <p>Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.</p>

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren	<p>Art. 15</p> <p>Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p>Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>
---------------------	---

IV. Finanzierung

Art. 16

Grundsatz

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschsteuer und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 17

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. Der Bezug der Feuerwehrersatzabgabe erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 3 % und 8 % des Kantonssteuerbetrages, mindestens Fr. 30.-- pro Jahr. Es gilt der in Art. 28 Abs. 2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG, BSG 871.11) festgelegte Höchstbetrag (zur Zeit Fr. 400.00).

³ Der Gemeinderat setzt den jeweils gültigen Ansatz innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest. Der jeweils gültige Ansatz ist zu veröffentlichen.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben a, d, und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind; in begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission ebenfalls den Ehepartner oder die Ehepartnerin befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet,
- e) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebswehren

Gebühren	<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
Einsatzkosten	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
Kosten für Nachbarhilfe	<p>Art. 21</p> <p>Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.</p>

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none">a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,h) entscheidet über Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
-------------------------	--

- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.
- l) setzt den jeweils gültigen Ansatz der Ersatzabgabe fest (Art. 17, Abs. 3)

2. Feuerwehrkommission

Art. 23

Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

Sie umfasst 6 Mitglieder.

Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates,
- b) die Ober-Kommandantin oder der Ober-Kommandant der Feuerwehr
- c) die Kommandantinnen oder Kommandanten der Kompanie I und der Kompanie II
- d) der oder die Delegierte Fachausschuss ZSO Region Langnau und Umgebung der Gemeinde Eggwil
- e) die Sekretärin oder der Sekretär

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- b) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- c) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- g) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- h) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- i) stellt jährlich zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das folgende Jahr auf.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 26

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Wehrdienstreglement vom 10. Dezember 1994 mit den Änderungen vom 7. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004 angenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
der Präsident: der Sekretär:

3537 Eggwil, 3. Dezember 2004

sig. Fritz Reber

sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 28. Oktober 2004 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen ab dem 01. November 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggwil, 20. Dezember 2004

sig. Stefan Ruch, Gemeindeschreiber